

Statuten der PBZ Pestalozzi-Bibliothek Zürich

A. Zweck

§1

1. Unter dem Namen “ PBZ Pestalozzi-Bibliothek Zürich“, besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB zur Förderung der Volksbildung und Erziehung im Sinne und Geiste Heinrich Pestalozzis.

Der Verein führt unter dem Namen “ PBZ Pestalozzi-Bibliothek Zürich“, die öffentliche Bibliothek der Stadt Zürich mit Bibliotheken in verschiedenen Quartieren der Stadt Zürich, eingerichtet und betrieben nach modernen Grundsätzen.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Zürich.
3. Der Vorstand präzisiert den Vereinszweck in einem entsprechenden Leitbild. Er achtet dabei auf eine bedarfsgerechte Gestaltung des Angebots.

§2

Für die Errichtung und Führung der PBZ bewirbt sich der Verein um die Unterstützung der Stadt Zürich im Sinne des Art. 74 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich zur Abgeltung der von der Stadt übernommenen Aufgabe zur Führung von Bibliotheken für die Öffentlichkeit.

B. Mitgliedschaft

§3

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, welche im Kalenderjahr ihres Beitritts das 16. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch Erwerb einer Jahreskarte der PBZ.
3. Der Austritt erfolgt durch
 - Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - Nichterneuerung der Jahreskarte bei Fälligkeit
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - Tod des Mitglieds.

C. Organisation

§4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Direktion und die Revisionsstelle.

C.1) Mitgliederversammlung

§5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss, ausserordentlicherweise nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 5% der Mitglieder statt. Sie wird durch Publikation im Amtsblatt der Stadt Zürich einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich § 14 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
3. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Decharge des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidiums
 - d) Wahl der Revisionsstelle, jeweils auf ein Jahr, vorbehaltlich § 10
 - e) Beschlussfassung über die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreiteten Fragen
 - f) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins, vorbehaltlich § 14.

C.2) Vorstand

§6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 14 Mitgliedern. Solange die Stadt Zürich den Verein namhaft subventioniert, werden vier Mitglieder durch den Stadtrat bestimmt und zwei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied durch das Personal aus seiner Mitte vorgeschlagen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. In der Zwischenzeit gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, sodass die Neuwahl des Vorstandes jeweils gesamthaft erfolgt.
2. Das Vereinspräsidium wird für die gleiche Amtsdauer gesondert durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere
 - die Leitung des Vereins
 - die Antragsstellung an die Mitgliederversammlung, vorbehaltlich § 10
 - die Wahl der Direktion und des oberen Bibliothekskaders
 - die Festsetzung der Benutzungsgebühren und der Gebühren für die Jahreskarte
 - die Genehmigung des Budgets
 - die Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - die Wahl von Ausschüssen
 - der Erlass von Reglementen
 - die Budgetkontrolle und die Überprüfung der Vermögenslage
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Direktor bzw. die Direktorin und ein Vertreter des oberen Bibliothekskaders wohnen den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei.

§7

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ständige oder ad hoc Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der Ausschüsse bestimmt der Vorstand nach seinem Ermessen.

§8

In einem Organisationsreglement regelt der Vorstand die Aufgaben und die Kompetenzen des Vorstandes, seiner Ausschüsse sowie der Direktion.

C.3) Direktor/in

§9

Der/die Direktor/in ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins. Dabei ist den Weisungen des Vorstandes nachzukommen und die Bedingungen der Subventionsbehörden sind einzuhalten.

Der/die Direktor/in muss für ein übersichtliches, aussagekräftiges Rechnungswesen besorgt sein, aus dem auch jederzeit die Vermögenslage ersichtlich ist.

C.4) Revisionsstelle

§10

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die alle unabhängige WirtschaftsprüferInnen sein müssen. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt jährlich die zwei Mitglieder sowie das Ersatzmitglied. Solange die Stadt Zürich den Verein namhaft subventioniert, bezeichnet sie ein Mitglied.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.
3. Die Revisionsstelle führt mit Bezug auf die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 729 ff. OR durch.

D. Personal

§11

1. Der Direktor bzw. die Direktorin steht dem Personal vor.
2. Mit der Führung der Bibliotheken sollen Personen mit geeigneter Berufsausbildung betraut werden.
3. Der Verein ist der Pensionskasse Stadt Zürich angeschlossen.

E. Finanzielles

§12

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - den jährlichen Subventionen und einmaligen Beiträgen der Stadt Zürich
 - den Beiträgen des Kantons Zürich und anderer öffentlicher Körperschaften
 - den Beiträgen von Mitgliedern und Institutionen
 - Benutzungsgebühren und Gebühren für die Jahreskarte der PBZ;
 - Zuwendungen Privater (namentlich Schenkungen und Legate)

2. In Fonds angelegte Vermögen sind gemäss den entsprechenden Fondsreglementen einzusetzen.
3. Es ist eine Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins zu führen.
4. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

F. Haftung

§13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

G. Statutenrevision, Auflösung

§14

1. Die Revision der Statuten steht der Mitgliederversammlung zu, die hierüber mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen beschliesst.
2. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehr der anwesenden Stimmen. Sämtliche nach der Liquidation verbleibenden Aktiven und Inventargegenstände fallen alsdann der Stadt Zürich zu.

§15

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2012 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Juni 2005.